

# VERTRÄGE IM INTERNET

Verträge bedürfen in der Regel zu ihrer Wirksamkeit keiner bestimmten Form<sup>1</sup>. Daher können sie auch per E-Mail, per Telefon oder über das Internet geschlossen werden. Allerdings gibt es bei Verträgen, die über das Internet geschlossen werden, einige Besonderheiten, die es zu beachten gilt.

## A. Vertragsschluss

Durch eine Bestellung allein kommt noch kein Vertrag zustande. Die Bestellung stellt regelmäßig nur ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Dieses Angebot muss von der Gegenseite – also dem Händler – erst angenommen werden. Bis zur Annahme des Angebots ist der Anbieter nicht verpflichtet, die Waren auch tatsächlich zu dem Bestellpreis zu liefern.

Unmittelbar nach Eingang der Bestellung hat das Unternehmen den Eingang der Bestellung zu bestätigen<sup>2</sup>. Bereits in dieser Bestellbestätigung kann die Erklärung zur Annahme des Vertrages enthalten sein, so dass hierdurch ein wirksamer Vertrag geschlossen wird. Dies ist aber nur selten der Fall. Meist kommt der Vertrag erst später durch eine Annahmeerklärung zu Stande. Dies erfolgt regelmäßig erst mit Versendung der bestellten Ware. Im Zweifel bedarf die Feststellung des genauen Zeitpunktes des Vertragsschlusses einer detaillierten Prüfung.

Anders stellt sich die Rechtslage jedoch dar, wenn eine Ware bei Ebay oder einer anderen Auktionsplattform ersteigert wird. Hier enthält bereits die Auktionsseite im Internet ein verbindliches Angebot. Dieses wird schon mit Abgabe eines Gebots angenommen und der Vertrag wird mit Ablauf der Auktionszeit wirksam<sup>3</sup>. Der Unternehmer kann sich dann nur noch in Ausnahmefällen von diesem Vertrag lösen. Grundsätzlich ist er zur Leistung verpflichtet. Er hat also auch dann zu liefern, wenn nicht der Preis erzielt wurde, den er sich erhofft hatte.

## B. Widerrufsrecht

Sofern ein Verbraucher von einem Unternehmer über das Internet kauft, liegt ein Fernabsatzvertrag vor<sup>4</sup>. Bei einem solchen Vertrag hat der Verbraucher das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Ware vom Vertrag zurückzutreten. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs genügt. Hierüber muss der Verbraucher **vor** Vertragsschluss in Textform aufgeklärt werden<sup>5</sup>. Für die Textform reicht die Belehrung auf einer Internetseite nicht aus. Eine E-Mail, die die Belehrung enthält, ist jedoch ausreichend<sup>6</sup>. Für Verkäufer bietet es sich daher an, die Belehrung in die Bestellbestätigung einzufügen.

Wenn die Aufklärung erst nach Vertragsschluss in Textform erfolgt, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat<sup>7</sup>. Dies ist bei Auktionen wie zum Beispiel über das Auktionshaus Ebay

---

<sup>1</sup> Anderes gilt nur für besonders bedeutsame oder gefährliche Geschäfte, wie zum Beispiel Verträge über Immobilien oder Bürgschaftserklärungen.

<sup>2</sup> § 312e Abs. 1 Nr. 3 BGB.

<sup>3</sup> BGHZ 149, 129, 134.

<sup>4</sup> § 312b BGB.

<sup>5</sup> Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2008, BGB § 312c Rn. 122.

<sup>6</sup> Palandt, BGB, 66. Auflage 2007, § 126b Rn. 3.

<sup>7</sup> § 355 Abs. 2 S. 2 BGB.

regelmäßig der Fall<sup>8</sup>. Da der endgültige Käufer vor Ablauf der Auktion nicht bekannt ist, kann ihm zu diesem Zeitpunkt natürlich auch noch keine E-Mail mit der Widerrufsbelehrung zugesandt werden.

Unterbleibt die Belehrung über das Widerrufsrecht, so ist der Vertrag trotzdem wirksam. Allerdings beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen, so dass der Vertrag auch noch nach Monaten widerrufen werden kann. Sollte ein Unternehmer also bemerken, dass er die Widerrufsbelehrung vergessen hat, sollte er diese so schnell wie möglich nachholen.

### **C. Haftungsbeschränkungen, Gewährleistung**

Häufig findet man im Internet bei Angeboten die Klausel, dass jegliche Haftung oder Gewährleistung ausgeschlossen ist. Derartige Klauseln sind unwirksam. Zumindest für Vorsatz kann die Haftung nämlich unter keinen Umständen im Voraus ausgeschlossen werden<sup>9</sup>. Bei der Beschränkung der Haftung oder Gewährleistung in AGB sind weitere gesetzliche Schranken zu berücksichtigen. Wenn ein Unternehmer mit einem Verbraucher einen Kaufvertrag über eine neue Sache schließt, darf auch die Gewährleistung nicht auf weniger als zwei Jahre verkürzt werden<sup>10</sup>. Klauseln, mit denen diese Rechtsfolge beabsichtigt wird, sind unwirksam.

In diesem Zusammenhang ist jedoch häufig die Frage problematisch, ob es sich bei dem Verkäufer um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt oder nicht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich der Unternehmer selbst als solcher bezeichnet. Entscheidend ist, ob jemand am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbietet<sup>11</sup>. Ist dies der Fall, ist der Verkäufer Unternehmer. Der Begriff reicht also deutlich weiter, als häufig vermutet wird.

### **D. Preisangaben**

Auch im Internet müssen Preise klar und eindeutig angegeben werden<sup>12</sup>. Es ist nicht zulässig, die Preise nur in den AGB oder irgendwo ganz versteckt auf einer Internetseite zu nennen<sup>13</sup>. Hier legen es die Betreiber bestimmter Internetseiten darauf an, dass der Nutzer sich auf einer Seite anmeldet und anschließend bei Erhalt einer Rechnung die Auseinandersetzung mit dem Betreiber scheut und aus Angst zahlt. Ein Preis ist jedoch regelmäßig nicht wirksam vereinbart worden, so dass eine Zahlungspflicht nicht besteht.

### **E. Rechtsfolgen**

Sollte ein Unternehmer gegen eine der oben aufgeführten Rechtsvorschriften verstoßen, sind daran unterschiedliche Folgen geknüpft. Diese reichen von dem Risiko, von einem Konkurrenten abgemahnt zu werden, über ein Widerrufs-, Rücktritts- oder Anfechtungsrecht des Käufers sowie Schadenersatzansprüche, bis hin zur Unwirksamkeit des Vertrages oder sogar einer Strafbarkeit wegen Betrugs. Hier sollte stets am Einzelfall geprüft werden, welche Rechte dem Käufer zustehen und wie er sie am besten geltend machen kann.

---

<sup>8</sup> KG, CR 2006, 680; OLG Hamburg, CR 2006, 854.

<sup>9</sup> § 276 Abs. 3 BGB.

<sup>10</sup> § 475 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>11</sup> BGH, NJW 2006, 2250.

<sup>12</sup> § 1 Abs. 6 PAngV.

<sup>13</sup> LG Stuttgart, Urteil vom 15.05.2007 – 17 O 490/06.

Für den Unternehmer gilt, er sollte im Zweifel im Voraus genau durch einen Rechtsanwalt prüfen zu lassen, ob das von ihm geplante Vorgehen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Nur so kann späteren Problemen vorgebeugt werden, was mittelfristig auch für kleinere Unternehmen eine erhebliche Kostenersparnis bedeutet.

## **F. Schlusswort**

Sämtliche hier zitierten Gesetzestexte stehen auf der Internetseite [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) kostenlos zur Verfügung.

Dieses Dokument ist ein kostenloser Service von:

**PHILIPP GABRYS**  
RECHTSANWALT

Neue Straße 12-15  
24768 Rendsburg

[www.gabrys.com](http://www.gabrys.com)  
info@gabrys.com  
+49 (0) 4331 708 274

Für weiterführende Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Für die Richtigkeit der Angaben in diesem Dokument kann keine Haftung übernommen werden, da nicht auszuschließen ist, dass es seit der Erstellung des Dokuments Gesetzesänderungen gegeben oder sich die Rechtsprechung geändert hat. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die nicht geschäftsmäßige Weitergabe dieser Datei in unverändertem Zustand ist zulässig.

Stand: 10.03.2008